

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen

Vom 6. April 2006

(KABl. 2006 S. 150)

Gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen in seiner Sitzung vom 6. April 2006 zur Ordnung und Regelung seiner Arbeit die folgende Satzung beschlossen, die nach Ablauf von zwei Jahren überprüft werden soll:

§ 1

Das Presbyterium

- (1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. ²Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.
- (2) ¹Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. ²Seine Aufgaben ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 55 bis 57¹.
- (3) ¹Das Presbyterium bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführenden Ausschuss, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. ²Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. ³Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden auf Vorschlag der Ausschüsse.
- (4) ¹Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokolle und die Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Presbyterium. ²Die Ausschüsse leiten ihre Protokolle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums weiter.
- (5) ¹Die in die Fachausschüsse gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. haben Stimmrecht. ²Die den Bezirksausschüssen zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. haben Stimmrecht.

¹ Nr. 1

§ 2

Der Vorsitz des Presbyteriums

- (1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.
- (2) Der Vorsitz wird geregelt in Artikel 63 KO¹.
- (3) ¹Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 64 bis 65 und 70 bis 71¹. ²Die oder der Vorsitzende repräsentiert die Kirchengemeinde nach außen, ist verantwortlich für die Korrespondenz der Kirchengemeinde und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Presbyteriums. ³Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Kirchengemeinde teilzunehmen und hält den Kontakt zum Kreiskirchenamt, sowie zu den Mitarbeitenden und zur Mitarbeitervertretung. ⁴Die oder der Vorsitzende beruft das Presbyterium ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende soll bei der Wahrnehmung seiner Gesamtaufgaben in der Gemeinde und im Kirchenkreis entlastet werden. ²Dies soll in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss geregelt werden. ³Diese Regelungen sind dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Der Geschäftsführende Ausschuss (GFA)

- (1) ¹Es wird ein Ausschuss für Geschäftsführung, Bau, Finanzen und Personal eingerichtet. ²Er besteht aus sieben Mitgliedern des Presbyteriums. ³Ihm gehören an:
- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - drei Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister, nämlich Finanz-, Bau- und Personalkirchmeisterin oder -kirchmeister,
 - drei Bezirksvertreterinnen oder Bezirksvertreter.
- ³Zusätzlich soll die oder der stellvertretende Vorsitzende mit beratender Stimme Mitglied dieses Ausschusses sein.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet vor
- alle wichtigen Fragen bei Grundstücks, Finanz- und Bauangelegenheiten zur Entscheidung im Presbyterium,
 - die Haushaltspläne der Kirchengemeinde und die Überwachung ihrer Umsetzung,
 - die Planung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen und das Aufstellen einer entsprechenden Maßnahmenliste,
 - Personalangelegenheiten und Personalplanung nach Anhörung der betreffenden Bezirks-, Fachausschüsse und der MAV,

¹ Nr. 1

- die Tagesordnung der Presbyteriumssitzungen.

2Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet

- über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- über die Beantragung von Zuschüssen insbesondere bei der Finanzgemeinschaft,
- über Beantragung von Stellenfreigaben beim Kreissynodalvorstand,
- in Absprache mit dem Ausschuss für Kindertageseinrichtungen und seiner Grundsätze über Personalangelegenheiten, die nicht genehmigungspflichtig sind:
- tarifliche Höhergruppierungen,
- organisatorische Vertretungen,
- Urlaubsgewährungen,
- Schwangerschaftsvertretungen.

§ 4

Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister

(1) Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ahlen gliedert die Aufgaben des Kirchmeisters in drei Bereiche und überträgt diese gewählten Mitgliedern, nämlich der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister, der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeisterin und der Personalkirchmeisterin oder dem Personalkirchmeister.

(2) Die Aufgaben der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters und der Baukirchmeisterin und des Baukirchmeisters ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 61¹.

(3) 1Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister plant den Haushalt zusammen mit dem GFA und überwacht zusammen mit dem Kreiskirchenamt die Haushalte. 2Sie oder er verfügt über die Unterschriftenkompetenz im Kassen- und Rechnungswesen. 3Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister betreut alle Bau- und Renovierungsprojekte der Gemeinde, plant zusammen mit dem GFA die Finanzierung und überwacht die Durchführung. 4Die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister bereitet Personalangelegenheiten vor. 5Sie oder er pflegt den Kontakt zu den Mitarbeitenden.

§ 5

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde Ahlen gliedert sich in zwei Gemeindebezirke:

- Gemeindebezirk Nord,
- Gemeindebezirk Süd.

1 Nr. 1

(2) 1Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. 2Mitglieder der Bezirksausschüsse sind:

- die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber und Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. im Gemeindedienst des betreffenden Bezirkes,
- die Presbyterinnen und Presbyter des betreffenden Gemeindebezirks.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten für den Bereich ihres Bezirks über:

- die Weiterentwicklung des Gemeindeaufbaus,
- theologische Fragen,
- Personalangelegenheiten und Dienstanweisungen,
- Bauangelegenheiten.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:

- die Durchführung besonderer Gottesdienste und besonderer kirchlicher Veranstaltungen,
- Fragen des Kirchlichen Unterrichts und der Zulassung zur Konfirmation,
- die Verwendung der ihnen zugewiesenen Finanzmittel,
- die Benutzung bzw. die Vermietung der kirchlichen Räume in ihrem Gemeindebezirk,
- Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung im Gemeindebezirk.

(5) Entsprechende Beschlussvorschläge sind über die Fachausschüsse, sofern die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses fällt, an das Presbyterium weiterzuleiten.

(6) Die Bezirksausschüsse stellen dem Presbyterium alle Protokolle zur Verfügung und geben einmal im Jahr einen Bericht.

§ 6

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für die Dauer seiner Amtszeit folgende ständige Fachausschüsse:

- Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Ausschuss für Diakonie,
- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) 1In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 2Die Fachausschüsse bestehen aus bis zu elf Mitgliedern. 3Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(3) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern des Presbyteriums, drei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern und zwei Leiterinnen oder Leitern, bzw. Erzieherinnen oder Erziehern bzw. zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern und drei Leiterinnen oder Leitern.

(4) Mitglieder des Presbyteriums sind als Gäste zugelassen.

(5) ¹Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder stellt grundsätzliche Zielvorstellungen für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde auf, das Presbyterium entscheidet und beauftragt den Ausschuss. ²Er leistet die Koordination mit dem Kreiskirchenamt, der Stadt Ahlen/dem Land NRW und mit anderen Trägern. ³Er informiert den GFA über alle Personalangelegenheiten. ⁴Er bereitet entscheidungspflichtige Vorgänge in Abstimmung mit dem GFA vor.

(6) In den Ausschuss für Diakonie können hauptamtlich im diakonischen Bereich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als zusätzliche beratende Mitglieder berufen werden.

(7) ¹Der Ausschuss für Diakonie hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Das Presbyterium bestellt für die Dauer seiner Amtszeit aus den Reihen des Diakonieausschusses nach Maßgabe des Diakoniegesetzes eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter. ³Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums wahrgenommen wird.

(8) ¹Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt grundsätzliche Zielvorstellungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf. ²Das Presbyterium entscheidet und beauftragt den Ausschuss mit der Umsetzung.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

²Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. ³Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

⁴Diese Satzung tritt für einen Zeitraum von zwei Jahren (ab der nächsten Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt) in Kraft.¹

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31.07.2006.

